



## **Anforderungen an ein Fahrtenbuch (26.08.04)**

Niedersächsisches Finanzgericht - Pressemitteilung vom 18.08.04 -  
Steuerberatung

### **Der Ausdruck aus einer Tabellenkalkulation ist nicht als Fahrtenbuch anzuerkennen.**

Zwar kann ein Fahrtenbuch elektronisch geführt werden, jedoch müssen nachträgliche Veränderungen (technisch) ausgeschlossen oder zumindest dokumentiert sein.

Bei einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung um fortlaufend und zeitnah geführte Aufzeichnungen mindestens mit Angaben zum jeweiligen Datum, dem Tachostand zu Beginn und zum Ende der Fahrt, den gefahrenen Kilometern sowie bei betrieblichen Fahrten dem Reiseziel, dem Reisezweck, der Reiseroute und den aufgesuchten Geschäftspartnern.

Diese Aufzeichnungen sind in der Regel handschriftlich zu führen. Für elektronisch geführte Fahrtenbücher gelten die oben genannten Anforderungen, da nur durch solche vor Veränderungen geschützte Aufzeichnungen gewährleistet wird, dass nur authentische gegen Missbrauch geschützte Angaben der steuerlichen Begünstigung unterfallen.

Ein mittels der Tabellenkalkulation "Excel" geführtes Fahrtenbuch genügt diesen Anforderungen grundsätzlich nicht. Die Aufzeichnungen lassen nachträgliche Veränderungen durch Eingabe am PC in die Software zu, die nicht dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen können damit spurlos verändert werden, so dass an einem späteren Ausdruck die Authentizität der Angaben nicht überprüft werden kann.

Nur durch Aufzeichnungen in Gestalt eines Eigenbelegs kann ein Steuerpflichtiger Beweisvorsorge gegen die widerlegbare Vermutung einer privaten Mitbenutzung des Fahrzeugs treffen.

**Niedersächsisches Finanzgericht - Urteil vom 05.05.04 (2 K 636/01)**